

Hinweis auf ethnische Merkmale

Eine Frau schwatzt einem Kaufmann für Wahrsagedienste einen hohen Geldbetrag ab. Eine Boulevardzeitung berichtet darüber unter der Überschrift »Zigeunerin zauberte Feind weg - und 1000 Mark«. In dem gesamten Text wird die Frau nur als »Zigeunerin« bezeichnet. (1990)

Der Deutsche Presserat ist der Auffassung, dass die Bezeichnung der Frau als Zigeunerin keine Diskriminierung im Sinne von Ziffer 12 des Pressekodex ausdrückt. Er empfiehlt der Redaktion aber, mit klischeehaften Begriffen wie »rassig« künftig vorsichtig umzugehen. (B 33-12/91)

Aktenzeichen:B 33-12/91

Veröffentlicht am: 01.01.1991

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet